

# RS OGH 1999/1/20 9ObA351/98b, 5Ob11/04k, 6Ob120/11g, 4Ob139/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1999

## Norm

ZPO §543

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage (auch des Aufhebungsverfahrens) stellt eine vom Gesetzgeber an eng umgrenzte Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme von der aus der Rechtskraft der Vorentscheidung abgeleiteten Einmaligkeitswirkung dar. Liegen die hiefür erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, ist ein dessenungeachtet durchgeföhrtes Verfahren (und zwar auch schon das Aufhebungsverfahren) wegen des darin liegenden Verstoßes gegen die Einmaligkeitswirkung des Vorprozesses nichtig.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 351/98b  
Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 351/98b
- 5 Ob 11/04k  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 11/04k  
Vgl auch
- 6 Ob 120/11g  
Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 120/11g  
Vgl auch
- 4 Ob 139/17w  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 139/17w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111401

## Im RIS seit

19.02.1999

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)